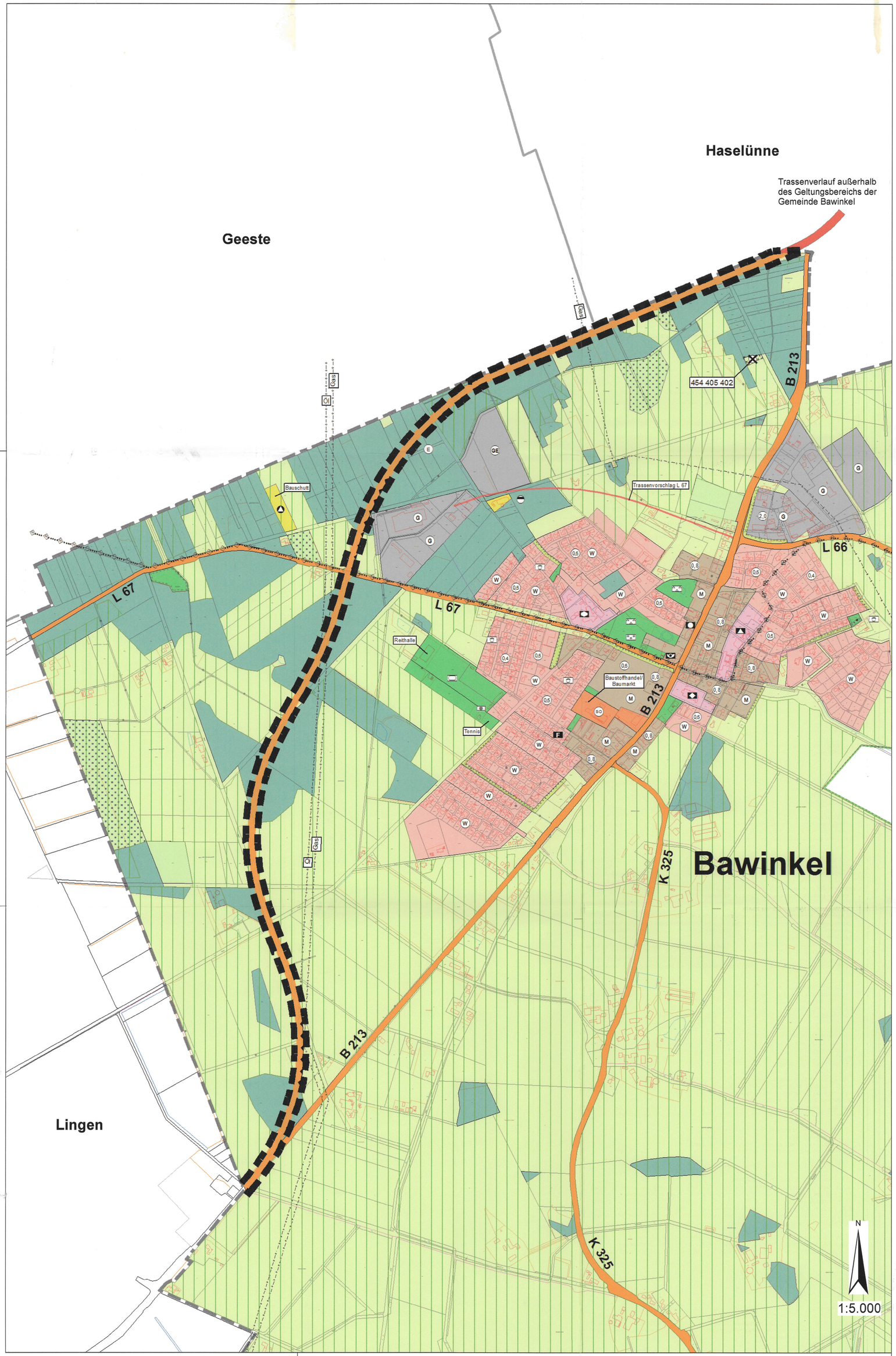

Samtgemeinde Lengerich
48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich diese 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Lengerich, den 22.09.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Planzeichenverordnung

Gemäß der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die überörtlichen Hauptverkehrszüge

Straßenverkehr

sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

sonstige Planzeichen

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

nachrichtliche Übernahme

Gemeindegrenze Bawinkel bzw. Samtgemeinde Lengerich

Grenzen der Nachbargemeinden

Hinweise

1. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Emsland unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Wasserverband Lingener Land
Bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Versorgungsanlagen sind die DVGW-Arbeitsblätter GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) und GW 315 einzuhalten.

3. Berücksichtigung vorhandener Leitungen
Im Plangebiet verlaufen Mineröl- und Ergastransportleitungen. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die entsprechenden Anweisungen zum Schutz dieser Leitungen zu beachten.

4. Maßnahmen aus dem Artenschutzbeitrag
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung
4.1.1 Bauzeitenregelung / Baufeldräumung
Kommt es zur Umsetzung der Straßenbaumaßnahme wird die Gefahr der Verluste von Fledermäusen in potenziellen Baumquartieren durch die Wahl eines engen Zeitfensters für Baumfällarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. September und 31. Oktober vermieden.

Die Baufeldfreimachung erfolgt in dem Zeitraum 1. September bis 28. Februar. Nach Baubeginn ist darauf zu achten, dass das Baufeld nicht von Brutvögeln „besetzt" wird.

Abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. den Witterungsverhältnissen, ist eine Abweichung von den angegebenen Bauzeitenbeschränkungen nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

4.1.2 Anlage von Sperreinrichtungen
Zur Minimierung des Kollisionsrisikos sind entsprechend Sperreinrichtungen in den Fledermausräumen/ -elementen von besonderer Bedeutung vorgesehen, um das herausgestellte Kollisionsrisiko zu minimieren.

4.1.3 „Ablenk"- Nahrungshabitate
Die für das Rebhuhn und die Feldlerche definierten vorgezogenen Maßnahmen (Anlegen von jeweils 10 x 500 m (0,5 ha) extensiven Ackerrandstreifen) können als Vermeidungsmaßnahme für die Arten Mäusebussard, Schleiereule und Waldohreule herangezogen werden. Durch die Schaffung von diesen sogenannten „Ablenk" -Nahrungshabitaten werden optimalere Lebensräume geschaffen.

4.2 Vorgezogene Maßnahmen
Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinaus Maßnahmen umzusetzen, um eine Stärkung der ökologischen Funktionalität der betroffenen Vogelarten zu erreichen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

4.2.1 Vorgezogene Maßnahme für das Rebhuhn
Es erfolgt die Anlage von extensiv bewirtschafteten, 10 m breiten Ackerstreifen auf insgesamt 500 m (10 m x 500 m = 0,5 ha). Mit der Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Agrarräume im Umfeld des Geltungsbereiches, aber außerhalb des artspezifischen Belastungsraums (300 m) werden Saumstrukturen, aber auch Nutzflächen entwickelt, die für die Art sowohl geeignete Brut- und Rückzugshabitate als auch, gegenüber den bisherigen Ackerflächen, aufgewertete Nahrungshabitate darstellen. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

4.2.2 Vorgezogene Maßnahme für den Kiebitz
Im räumlichen Zusammenhang zu den betroffenen Brutrevieren, aber außerhalb des artspezifischen Belastungsraumes entstehen auf einer Fläche von 2 ha Bereiche mit einem hohen Ansiedelungspotenzial für den Kiebitz. Zur Stärkung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraumes werden Grünlandflächen bereitgestellt, die im räumlich funktionalen Zusammenhang zum betroffenen Bereich extensiv bewirtschaftet werden. Wesentlicher Inhalt der Maßnahme ist die Anpassung des Bewirtschaftungsregimes an das Brutverhalten der Wiesenbrüter. Diese habitataufwertende Maßnahme tritt bereits in der ersten Bewirtschaftungsperiode ein, sodass eine Wirksamkeit bis zu Beginn der Beeinträchtigungen sichergestellt ist. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

4.2.3 Vorgezogene Maßnahme für die Schleiereule
In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 300 m ist eine Ersatzbrutstätte in Form eines Schleiereuleinkastens anzubringen. Die Ersatzbrutstätte ist während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutsaison vorrangig in hochragenden Gebäuden z. B. Gehöfte, Scheunen, Dielen, großen Dachböden oder Hallenböden anzubringen.

4.2.4 Vorgezogene Maßnahme für die Waldohreule
In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 500 m ist eine Ersatzbrutstätte in Form eines Waldohreulen-Nistkorbes anzubringen. Die Ersatzbrutstätte ist während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutsaison vorrangig am Waldrand, vorzugsweise in/ an einer Kiefer, anzubringen.

4.2.5 Vorgezogene Maßnahme für den Kleinspecht
Im räumlichen Zusammenhang, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 200 m, sind geeignete Bestände für den Kleinspecht zu optimieren. D. h. es sind Maßnahmen zur Erhöhung von stehendem Totholz durchzuführen. Die Laubbäume sollen bevorzugt weichholzige Arten sein (z. B. Birke, Pappel), da für diese Arten eine schnellere Zersetzung bzw. ein schnellerer Besatz mit Nahrungstieren des Kleinspechts anzunehmen ist. Die Maßnahme sollte einzelbaumbezogen bzw. als Baumgruppe umgesetzt werden.

- Ringeln des Stamms bzw.,
- Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen,
- Belassen von abgestorbenen Seitenästen bei Durchforstungen bzw.
- Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen" bei Durchforstungen.

Diese Maßnahme umfasst mind. 10 Bäume mit mittlerem bis starkem Baumholz (ab etwa 30 cm BHD).

Die Maßnahme ist vor Beginn der Baumaßnahmen umzusetzen.

4.2.6 Vorgezogene Maßnahme für die Heidelerche
Für die Heidelerche sind 5 ha Wald mit Lichtungen aufzuforsten. Dabei sind die Waldränder gestuft aufzubauen und zu pflegen. Die Reihenabstände zwischen den Bäumen sollten möglichst groß sein, weiterhin sollen offene Störstellen für die Nahrungssuche vorhanden sein. Die Waldränder sind je nach lokaler Situation anzupassen. Es sind buchtige Anpflanzungen vorzunehmen, sodass ein Wechsel von sonnigen und schattigen Buchten mit Pflanzlücken entsteht. Zudem ist ein blütenreiher Stauden- und Krautsaum vorzuhalten, welcher in mehrjährigem Abstand zur Verhinderung der Verbuschung zu mähen ist.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen außerhalb des artspezifischen Belastungsraums (300 m) werden wichtige Habitatelemente für die Heidelerche geschaffen, die für die Art sowohl geeignete Brut- als auch aufgewertete Nahrungshabitate darstellen. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

4.2.7 Vorgezogene Maßnahme für die Feldlerche
Die Anlage von extensiv bewirtschafteten, 10 m breiten Ackerstreifen auf insgesamt 500 m (10 m x 500 m = 0,5 ha) ist in der offenen Feldflur im räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Dabei sollte ein Abstand zu geschlossen Heckenabschnitten und Wäldern mit mindestens 60 m eingehalten werden.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen innerhalb der Agrarräume im Umfeld des Geltungsbereiches, aber außerhalb des artspezifischen Belastungsraums (300 m) werden Saumstrukturen, aber auch Nutzflächen entwickelt, die für die Art sowohl geeignete Brut- und Rückzugshabitate als auch, gegenüber den bisherigen Ackerflächen, aufgewertete Nahrungshabitate darstellen. Die Maßnahme ist vor Beginn des geplanten Baus der Umgehungsstraße umzusetzen.

4.2.8 Vorgezogene Maßnahme für den Gartenrotschwanz
In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 100 m sind Ersatzbrutstätten in Form von Halbhöhlen bzw. Nischenbrüterhöhlen anzubringen. Die Nisthilfen sind während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutsaison anzubringen.
Für die Art sind folgende Nisthilfen anzubringen:
Halbhöhlen oder Nischenbrüterhöhlen z. B. der Firma Schwegler, Strobel, Hasselfeldt oder gleichwertig

4.2.9 Vorgezogene Maßnahme für den Feldsperling
In der näheren Umgebung, jedoch außerhalb der Effektdistanz von 100 m sind Ersatzbrutstätten in Form von Nischenbrüterhöhlen anzubringen. Die Nisthilfen sind während bzw. nach dem Beginn der Baumaßnahmen, spätestens dann aber vor der nächsten Brutsaison anzubringen.

Für die Art sind folgende Nisthilfen anzubringen:
4 Nischenbrüterhöhlen z. B. der Firma Schwegler, Strobel, Hasselfeldt oder gleichwertig

4.2.10 Vorgezogene Maßnahme für Fledermäuse
Für den Verlust von potenziellen Quartierbäumen und zur Aufwertung von Fledermauslebensräumen sind in den angrenzenden Waldbereichen Ersatzquartiere anzubringen. Dem Vorsorgeprinzip folgend ist von einer ganzjährigen Quartierfunktion des potenziellen Quartierbaumbestandes auszugehen, sodass eine Mischung verschiedener Kastentypen (Flachkästen, Großraumhöhlen, Überwinterungshöhlen) gewählt werden sollte. Die Anzahl der anzubringenden Fledermauskästen ist entsprechend der letztendlich überplanten Anzahl der Höhlenbäume im Verhältnis 1:3 anzusetzen. Die Kästen sollten mit einem freien Anflug und einer Mindesthöhe von 3 m bis 4 m aufgehängt werden.

Verfahrensvermerke

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.04.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Lengerich, den 22.09.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp
planungsbüro peter stelzer GmbH
Grutenstraße 2 • 49832 Freren
Tel 05902-802150-0 • Fax 05902-802150-20

Freren, den 16.09.2015

i.A.
Planverfasser

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.01.2015 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht haben vom 02.02.2015 bis 09.03.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lengerich, den 22.09.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diese Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht in seiner Sitzung am 09.07.2015 beschlossen.

Lengerich, den 22.09.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 29.01.2016 im Amtsblatt Nr. 2/2016 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 29.01.2016 wirksam geworden.

Lengerich, den 22.02.2016

Der Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Flächennutzungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Lengerich, den 21.03.2019

Der Samtgemeindebürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ.: ~~65-60-408-01/48~~ ...) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Anregungen der durch Schraffur kenntlich gemachten Teile~~ / gem. § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den ~~16.12.2015~~

Landkreis Emsland
DER LANDRAT
- Fachbereich Hochbau -
In Vertretung:

LANDKREIS EMSLAND

Samtgemeinde Lengerich

Landkreis Emsland

Unschrift
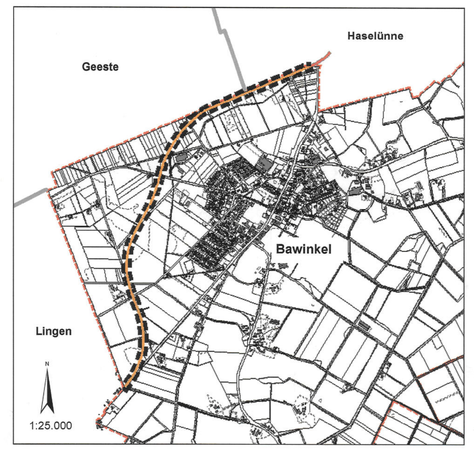
48. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSLANES